

# Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Herbert Schibelka  
Geschäftszeichen: E07  
Zimmer Nr.: E07  
Telefondurchwahl: (02266) 96 114  
Telefax: (02266) 96-7 114  
Telefonzentrale (02266) 960  
E-Mail: [herbert.schibelka@gemeinde-lindlar.de](mailto:herbert.schibelka@gemeinde-lindlar.de)  
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 15.11.2010

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Werner  
Vorsitzender

Gremium		Sitzungs-Nr.
<b>Ausschuss für Sicherheit und Ordnung</b>		<b>7</b>
Wochentag	Datum	Uhrzeit
<b>Mittwoch</b>	<b>01.12.2010</b>	<b>17.30 Uhr</b>
Sitzungsort		
<b>Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar 4. Obergeschoss, Raum 402</b>		

# Tagesordnung

## zur 07. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Lindlar am 01.12.2010

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b> <b>- Öffentlicher Teil -</b>
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
2.	Ernennung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.09.2010 – öffentliche Sitzung –
4.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 09.11.2010 – öffentliche Sitzung –
5.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.09.2010 – öffentliche Sitzung –
6.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 09.11.2010 – öffentliche Sitzung –
7.	Anfrage zur Sicherheit von Feuerwehrleuten bei Einsätzen an Photovoltaikanlagen hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.10.2010
8.	Straßenverkehrssituation in der Rheinstraße - wird vorsorglich auf die Tagesordnung gesetzt -
9.	Benennung von Straßen hier: a) Antrag eines Gewerbebetriebes vom 16.07.2010 b) Bürgerantrag vom 16.10.2010
10.	Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
11.	Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2011
12.	Gebührenkalkulation Winterdienst 2011
13.	Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2011
14.	Verschiedenes

---

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b> <b>- Nichtöffentlicher Teil -</b>
15.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.09.2010 – nichtöffentliche Sitzung –
16.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.09.2010 – nichtöffentliche Sitzung –
17.	Verschiedenes

**Sicherheit und Ordnung**

**Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung  
am 01.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

**TOP 03:   Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des  
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.09.2010  
- öffentliche Sitzung -**

**Sachverhalt:**

**Zu TOP 1 – 4:       Regularien**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 5:         Zukünftige Verkehrsführung in der Jan-Wellem-Straße zwischen den  
Einmündungen Montanusstraße und neuer Ortsentlastungsstraße**

Hier wird auf die Sondersitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung verwiesen.

**Zu TOP 6:         Beleuchtungsprogramm 2010  
hier: Versetzung einer Straßenlampe am Feuerwehrgerätehaus Lindlar**

Die Maßnahme wurde beauftragt und befindet sich in der Umsetzungsphase.

**Zu TOP 7         Berichterstattung anlässlich der Verfahrensweise bei der Abholung von Elektroschrott**

Die Beschlussempfehlung wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

**Zu TOP 8:         Sachstandsbericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung der Gemeinde Lindlar von 2009 bis 2010 sowie Prioritätenliste für 2011**

Die für die Realisierung der Maßnahmen für das Jahr 2011 erforderlichen Haushaltsmittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2011 vorgesehen.

**Zu TOP 9: Aufstellung einer Straßen-Sondernutzungssatzung zur Regulierung und zum Transparentmachen der Aktivitäten von Google Street View**  
**hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.07.2010**

Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 10: Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Hohkeppel**  
**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19.07.2010**

Ein Gesprächstermin mit der OVAG ist für den 22.11.2010 festgelegt.

**Zu TOP 11: Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**  
**hier: Antrag der Ratsmitglieder Erika Lob und Harald Orbach vom 30.08.2010**

Die Änderung/Korrektur des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

**Zu TOP 12: Schulwegsicherung auf der Rheinstraße**  
**hier: eventuelle Installation einer Fußgängerampel**  
**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.08.2010**

Hierzu wird auf TOP 07 der heutigen Sitzung verwiesen.

**Zu TOP 13: Verkehrssicherheit in der Straße Kalkofen und auf der K 24**  
**hier: Bürgerantrag vom 14.06.2010**

Beschlussgemäß wurde beim Straßenverkehrsamt Gummersbach ein Antrag auf Anordnung des Verkehrszeichens „Kinder“ VZ 136 StVO gestellt. Eine Antwort liegt zurzeit noch nicht vor. Dem Antragsteller wurden die hierzu gefassten Beschlüsse mitgeteilt.

**Zu TOP 14: Verkehrsberuhigung in der Uferstraße Lindlar**  
**hier: Bürgerantrag vom 02.07.2010**

Der Antragstellerin wurde der hierzu gefasste Beschluss mitgeteilt.

**Zu TOP 15: Einrichtung einer 30 km/h-Zone in Hohkeppel**  
**hier: Antrag des Heimatvereins Hohkeppel 1954 e.V. Lindlar vom 20.08.2010**

Beschlussgemäß wurde beim Straßenverkehrsamt Gummersbach ein Antrag auf eine 30 km/h-Zone im Gemeindeteil der Laurentiusstraße in Lindlar-Hohkeppel gestellt. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

**Zu TOP 16: Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L304 Hausgrund  
hier: Bürgerantrag vom 06.07.2010**

Beim Straßenverkehrsamt Gummersbach wurde ein Antrag auf Durchführung der Geschwindigkeitsmessung gestellt. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird mit Antragsteller ein Ortstermin vereinbart.

**Zu TOP 17: Verkehrsberuhigung Jugendherberge  
hier: Bürgerantrag vom 31.08.2010 auf  
a) Installation weiterer Teller  
b) Sperrung für den Schwerlastverkehr (Anlieger frei)**

Die Beschlüsse wurden den Antragstellern mitgeteilt.

**Zu TOP 18 Benennung einer neuen Straße im IP-Klause  
hier: Antrag eines Gewerbetreibenden vom 16.07.2010**

Hierzu wird auf TOP 7 der heutigen Sitzung verwiesen.

**Zu TOP 19: Verschiedenes**

Zu a), b) und c) kann eine Berichterstattung entfallen.

Zu d) Die zusätzlichen Kontrollen wurden durchgeführt. Der Personenkreis wurde bisher nicht angetroffen. Der Rückschnitt des Grüns wurde beauftragt.

**Sicherheit und Ordnung**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
**Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**  
am 01.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 04:   Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 09.11.2010  
- öffentliche Sitzung -**

**Sachverhalt:**

**Zu TOP 1 +2 :       Regularien**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 3:           Zukünftige Verkehrsführung in der Jan-Wellem-Straße zwischen den Einmündungen Montanusstraße und neuer Ortsentlastungsstraße**

Der Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrszeichen wurde beim StVA gestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf das beigefügte Schreiben des Bürgervereins Scheel vom 13.11.2010 (Anlage I) sowie auf die E-Mail der Schulpflegschaft vom 14.11.2010 (Anlage II) verwiesen.

**Zu TOP 4:           Verschiedenes**

Zur Anfrage, ob die korrekten Bäume im Sichtbereich der Übergangshilfe Krähenhof beseitigt wurden, hat die Verwaltung bereits in der Niederschrift beantwortet.

Die Mängelmeldungen bezüglich der Verschmutzung des Rad- Gehweges entlang der Rheinstraße sowie des Fenker Heideweges sind in Bearbeitung.

Der B.V. SCHEEL im Internet: [www.bv-scheel.de](http://www.bv-scheel.de)



## Bürgerverein Scheel e.V.

**1. Vorsitzender:**  
**Franz-Josef Sauermann**  
Knappenweg 11  
51789 Lindlar-Scheel

Telefon: 02266-2223  
Handy: 0170-4765135

Scheel, 13. November 2010

BV-Scheel, F.-J. Sauermann, Knappenweg 11, 51789 Lindlar-Scheel

**An den Herrn Bürgermeister  
Herrn Dr. H.-J. Tebroke,  
an den Ausschuss für Sicherheit und  
Ordnung,  
an die Verwaltung  
und die Fraktionen im Rat  
der Gemeinde Lindlar**

### Zukünftige Verkehrsführung in der Jan-Wellem-Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren in Rat und Verwaltung der Gemeinde Lindlar,

in der Sondersitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 09.11.2010 wurde eine Entscheidung für die zukünftige Verkehrsführung in der Jan-Wellem-Straße getroffen! Mit unserem Schreiben vom 18. Oktober 2010 hatten wir vor der Informationsveranstaltung die mehrheitliche Meinung des Vorstands des B.V. Scheel mitgeteilt, ohne die vorgestellten Varianten zu kennen.

Die Mehrheit in unserem Vorstand hat dafür plädiert, dass die neue Verkehrsführung ....

- .... den Verkehr auch tatsächlich weitgehend von der Jan-Wellem-Straße fernhalten muss!
- .... **die Jan-Wellem-Straße in voller Länge zwischen Montanusstraße und Einmündung der Umgehungsstraße zur Einbahnstraße wird!**
- .... den Verkehr ab Montanusstraße **in Richtung Scheel** fließen lassen soll!
- ... vor allem **die Sicherheit im Bereich der Schule als vorrangig** zu berücksichtigen hat (wobei der Weg zur Schule darin natürlich mit enthalten ist!)

Diese Meinung entspricht voll und ganz der vorgestellten Variante 1, die auch in der Abstimmung in der Informationsveranstaltung eine klare Mehrheit erhielt! Uns war und ist bewusst, dass die Abstimmung lediglich informativen Charakter hatte und der Ausschuss die Entscheidung zu treffen hatte!

In unserer letzten Vorstandssitzung am 11.11.2010 haben wir den Beschluss und die beschlossene Variante diskutiert. In unseren Reihen besteht ein weitgehendes Unverständnis, dass die Entscheidung gegen die eindeutige mehrheitliche Meinung getroffen wurde! Nach unserer Meinung wurde hier Bequemlichkeit höher bewertet als Sicherheit und vereinzelt möglicherweise privates Interesse vor öffentliches Interesse gestellt!

Wir gehen davon aus, dass sich die geplante „Probephase von 1 Jahr“ lediglich auf die Befahrbarkeit des Teilstückes in beiden Richtungen bezieht, die Einbahnstraßen-Regelung und -Richtung grundsätzlich aber nicht mehr in Frage stehen! Diese Probephase sollte von allen Seiten äußerst kritisch - vor allem unter dem Sicherheitsaspekt - beobachtet werden.

Vom Standpunkt der Bequemlichkeit aus betrachtet hat die Befahrbarkeit aus Richtung Scheel bis zur Kirche sicherlich vieles für sich. Für uns ist aber ausschlaggebend, dass eben dieses Teilstück die engste Stelle im Verlauf der Jan-Wellem-Straße ist. Wir sehen erhebliche Probleme vor allem an der Engstelle zwischen der Treppe am Haus Beuth und „Im Himmel“. Hier sollten auch schon für eine Probephase bauliche Veränderungen (evtl. provisorisch) vorgenommen werden!

Vor allem aber muss der gesamte einfahrende Verkehr ja auch irgendwo wenden, um wieder ausfahren zu können. Dafür wird der Kirch-Parkplatz herhalten müssen, der aber aus unserer Sicht nicht als Wendeplatz geeignet ist. Wir befürchten, dass es zudem abenteuerliche und gefährliche Wendemanöver auf der Jan-Wellem-Straße geben wird. Beide Möglichkeiten werden in erheblichem Maße die Sicherheit von Fußgängern, Radfahrern, Schul- und Kindergartenkindern in diesem Bereich beeinträchtigen!

Mit freundlichem Gruß  
Bürgerverein Scheel e.V.



- für den Vorstand -  
Franz-Josef Sauermann  
- 1. Vorsitzender -

"MSKlee"

&lt;msklee@t-online.de&gt;

14.11.2010 14:52

An

&lt;text.design@t-online.de&gt;

Kopie

<tebroke@gemeinde-lindlar.de>,  
 <herbert.schebelka@gemeinde-lindlar.de>,  
 <ralf.urspruch@gemeinde-lindlar.de>,  
 Christa Bürstinghaus  
 <buersting@ggs-frielingsdorf.de>,  
 <birgit@weber-lindlar.de>

Thema

Sehr geehrter Herr Werner,

in der Sonderausschusssitzung für Sicherheit und Ordnung vom 9.11.2010 wurde die Umsetzung der Variante 2 beschlossen. Wir möchten nun noch einmal ganz konkret auf die damit eintretenden Gefahren aufmerksam machen. Für die Schulkinder aus Frielingsdorf Ost und Scheel ergibt sich aus diesem Beschluss folgende Konsequenz für ihren Schulweg. Zur Verdeutlichung haben wir in der Anlage eine Skizze beigefügt.

Variante A:

Die Kinder bleiben aus Scheel kommend auf der linken Seite. Die Kinder vom „Berg“ (Landwehr, Ritterbusch) etc. überqueren die Jan-Wellem-Str. an der geplanten Überquerungshilfe. Von hieraus setzen sie ihren Weg auf der linken Seite fort und stehen kurze Zeit später vor der in die Straße ragenden Treppe. Sie gehen weiter über die Straße an der Treppe vorbei. Und dies bei zulässigem „Begegnungsverkehr“ zur Rushhour. Danach müssen die Kinder noch die Einfahrt des Kirchparkplatzes überqueren. Diese Einfahrt kann zukünftig als Straße gewertet werden. Hier ist mit zunehmenden Verkehr zu rechnen, da bisher aus Scheel kommender Verkehr auch durchfuhr. Zukünftig müssen die motorisierten Verkehrsteilnehmer aus Scheel kommend die Einfahrt 2x passieren.

Variante B:

Bis zur in die Straße ragenden Treppe gilt Variante A. Kurz vor der Treppe überqueren die Kinder die Jan-Wellem-Str. Wie bereits erwähnt bei zulässigem Begegnungsverkehr zur Rushhour. Spätestens in Höhe der Schule müssen die Kinder die Jan-Wellem-Str. noch einmal überqueren.

Variante C:

Aus Scheel kommend überqueren die Kinder die Jan-Wellem-Str. an der Überquerungshilfe um auf die rechte Seite zu gelangen. Die Kinder vom Berg etc. bleiben auf der rechten Seite. Danach wird die neue Umgehungsstraße (ohne Überquerungshilfe) von den Kindern überquert. Spätestens in Höhe der Schule müssen die Kinder die Jan-Wellem-Str. noch einmal überqueren. Sollte der Bürgersteig auf der rechten Seite in Höhe der Überquerungshilfe enden, scheidet diese Variante aus.

Alle Varianten gelten natürlich auch entgegengesetzt für den Heimweg der Kinder.

Nach unseren Informationen soll auf der Jan-Wellem-Str. in Höhe der Treppe das Schild „Vorrang vor dem Gegenverkehr“, mit Vorrang für den aus Scheel kommenden Verkehr, aufgestellt werden. Dazu gab Herr Urspruch in der Ausschusssitzung zu bedenken: „Wer wohl gewinnen würde, wenn ein Fahrrad aus Scheel käme?“ Wohl nicht der Fahrradfahrer. Über ein Kind welches die Straße betreten oder überqueren muss, brauchen dann wir dann wohl nicht mehr sprechen.

Es wurde weiterhin in der Sondersitzung beschlossen, dass (außer der Beschilderung) keine weiteren Investitionen zur Verkehrssicherung vorgenommen werden. Herr Urspruch riet in der Sitzung auch „von einer provisorischen halbherzigen Lösung zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer“ ab. Die Variante 2 wurde entgegen aller Vernunft, Argumente, Sachlage etc. im Ausschuss beschlossen. Der Beschluss der Variante 1 hätte zu wesentlich mehr Verkehrssicherheit beigetragen ohne Kosten zu verursachen!

Beispielsweise zur Karnevalszeit ist die Scheelbachhalle nicht für den Sportunterricht nutzbar. I.d.R. wird auf die kleine Turnhalle ausgewichen. Gehen dann ganze Klassen über die Straße an der Treppe vorbei? Bitte teilen Sie uns kurzfristig mit, welche der aufgeführten Varianten unseren Kindern als Schulweg zugemutet wird und welche Maßnahmen zur Verkehrssicherung angedacht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Schulpflegschaft der GGS-Frielingsdorf

Steffi Klee

Birgit Weber




(Schulpflegschaftsvorsitzende)

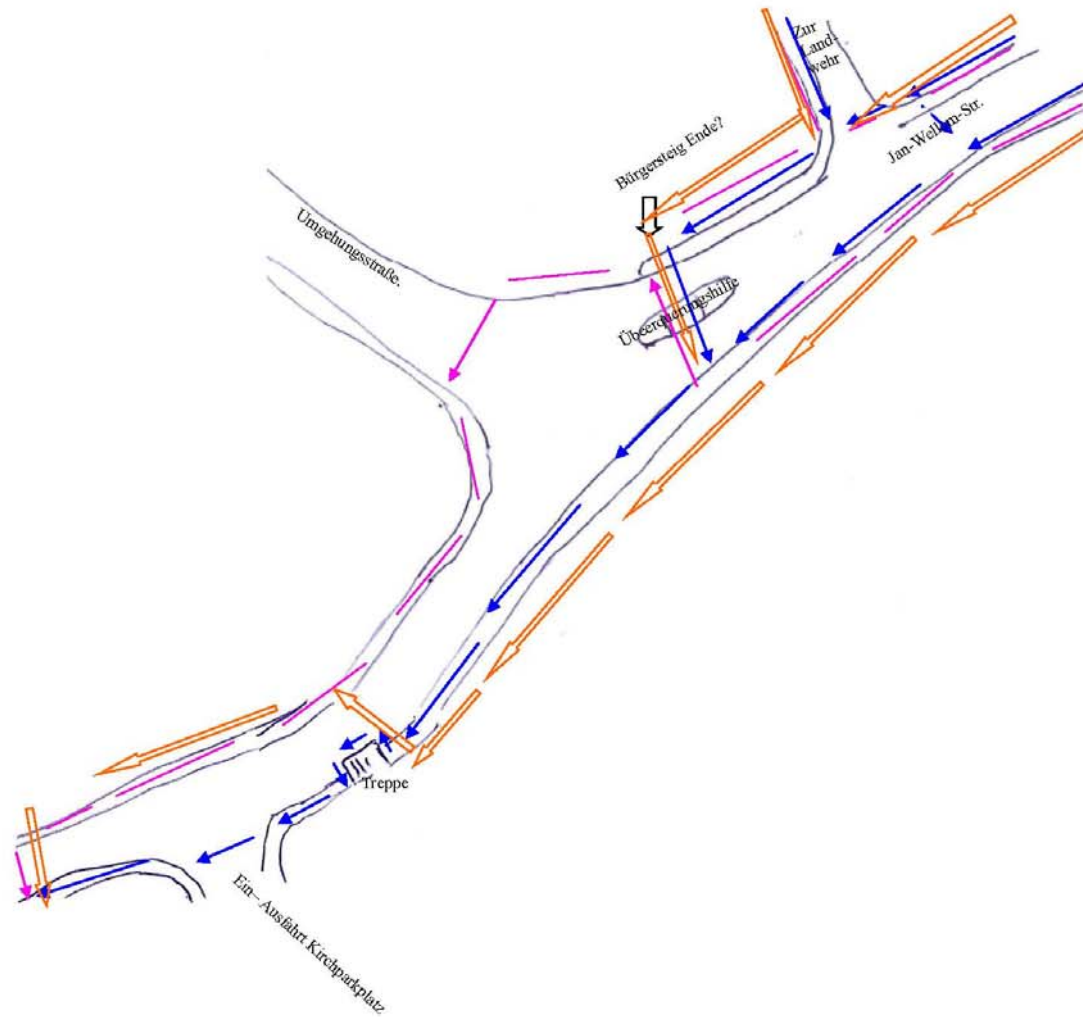
(2. Schulpflegschaftsvorsitzende)

P.S: Diese Mail wurde in Kopie auch an Herrn Dr. Tebroke, Herrn Schebelka und Herrn Urspruch gesandt.

(See attached file: Schulweg Varianten ab Überquerungshilfe Vl.pdf)



- Variante A: 
- Variante B: 
- Variante C: 



**Feuerschutz,  
Friedhofswesen,  
Personenstandswesen**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
**Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**  
am 01.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP: 07**    **Anfrage zur Sicherheit von Feuerwehrleuten bei Einsätzen an Photovoltaikanlagen**  
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.10.2010

**Sachverhalt:**

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.10.2010 zur Sicherheit von Feuerwehrleuten bei Einsätzen an Photovoltaikanlagen ist der Vorlage als **Anlage I** beigefügt.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Fragen 1 – 4:

Grundsätzlich werden die aktiven Feuerwehrleute der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar sowohl im Rahmen ihrer Grundausbildung als auch in den jeweiligen Fortbildungsseminaren sowie im Rahmen von Übungen auf Gemeindeebene auf die Gefahren im Bereich der Elektrizität bei Brandeinsätzen intensiv geschult.

Im Bezug auf die Photovoltaikanlagen wurden die aktiven Feuerwehrleute im Rahmen von Übungen auf die besonderen Gefahren im Zusammenhang mit Brandeinsätzen hingewiesen.

Darüber hinaus hat inzwischen der Landesverband der Feuerwehren Nordrhein Westfalen gemeinsam mit der Provinzial Feuerversicherung Düsseldorf eine neue Broschüre „Photovoltaikanlagen-Hinweise für den Feuerwehreinsatz“ erarbeitet, die Handlungshinweise für die Feuerwehren gibt, wie bei Bränden in Gebäuden mit Photovoltaikanlagen zu verfahren ist. Diese Broschüre soll den Freiwilligen Feuerwehren über den Oberbergischen Kreis alsbald flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Einen Vorabdruck hatte der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar inzwischen den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar zur Information zur Verfügung gestellt.

Insbesondere auf der Grundlage dieser Empfehlungen bzw. des Leitfadens werden die aktiven Feuerwehrkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar intensiv unterrichtet.

Im Januar 2011 soll eine spezielle Schulungsmaßnahme durch die Firma Regenerative Generation GmbH durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Ortsbesichtigungen der Gemeinschaftshauptschule Lindlar und des Gymnasiums Lindlar mit Vertretern der Firma Regenerative Generation GmbH und der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar vorgesehen.

Zu Frage 5:

Die beiden Anlagen auf den gemeindlichen Gebäuden sind jeweils sowohl mit einem Trenn-, als auch einem DC-Freischalter (letzterer im Volksmund auch "Feuerwehrscharter" genannt) ausgestattet.

Bei den vom örtlichen Versorger geforderten Trennschaltern handelt es sich um von außen zugängliche Schaltvorrichtungen, welche einen möglichen Wechselstromfluss aus dem Gebäude in das umliegende Stromnetz verhindern können. Diese Schalter stellen eine zusätzliche Absicherung dar, da die Wechselrichter der Photovoltaikanlage ihrerseits bei einem Netzausfall bereits die Wechselstromspeisung unterbinden.

Die sogenannten DC-Freischalter sind in den Hausanschlussräumen an den Wechselrichtern angebracht und unterbrechen den Kreislauf des Gleichstroms. Durch diese Unterbrechung kann kein weiterer Gleichstrom fließen, da dies nur bei einem geschlossenen Kreislauf möglich ist.

Hinsichtlich der derzeit in der Presse benannten und öffentlich diskutierten "Feuerwehrschartern" handelt es sich um nichts anderes als die vorgenannten DC-Freischalter. Es existieren aktuell jedoch keine Vorschriften, welche eine genaue Platzierung dieser Schalter vorschreibt. Anders als im Falle eines Wohnhauses wird bei den Photovoltaikanlagen auf den Schulen die Platzierung eines DC-Freischaltes im Eingangsbereich aufgrund der Gefahr von mutwilligen Fehlbedienungen durch die Verwaltung auch nicht positiv gesehen. Die Lindlarer Feuerwehrkräfte sollen vielmehr über die Lage in den Hausanschlussräumen und das Aussehen der Schalter im Rahmen der oben bereits angesprochenen Schulung informiert werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei den beiden Photovoltaikanlagen auf dem Gymnasium und der Gemeinschaftshauptschule nahezu die gesamten Leitungsführungen im Außenbereich der Gebäude verlegt sind, so dass bei Löscharbeiten im Gebäudeinneren keine zusätzlichen Gefahren für die Feuerwehrkräfte auftreten können.

**Beschlussvorschlag:**

Kann zurzeit entfallen.

---

Friedhelm Schwirten  
Fachleiter

---

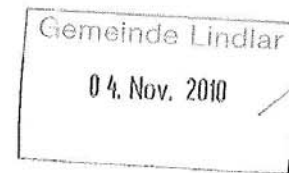
Harald Käsbach  
Fachleiter

---

Dieter Hungenberg  
Wehrführer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister



Bürgermeister der  
Gemeinde Lindlar  
Borromäusstraße 1

51789 Lindlar

29.10.10

**Ausschuss für Sicherheit und Ordnung**  
**Anfrage zur Sicherheit von Feuerwehrleuten bei Einsätzen an Photovoltaik-**  
**anlagen**

Sehr geehrter Herr Dr. Tebroke,  
Sehr geehrter Herr Werner,

in der Ausgabe der Kölnischen Rundschau vom 27.10.10 wurde über einen Feuerwehreinsatz in Rösraath berichtet. Obwohl der Stromversorger die Stromleitungen im brennenden Haus gekappt hatte, wurde aufgrund der Einsatzstellen-Beleuchtung von der Photovoltaikanlage, die sich auf dem Dach befand, weiterhin Strom produziert. Der so produzierte Gleichstrom floss von den Solarpanelen auf dem Dach quer durchs Haus mittels Kabel zum Wechselrichter der Photovoltaikanlage. Dadurch erlitt ein Feuerwehrmann einen Stromschlag und musste drei Tage im Krankenhaus behandelt werden.

Nach Angaben in dem Zeitungsbericht haben der Deutsche Feuerwehrverband und der Landesfeuerwehrverband NRW Warnhinweise veröffentlicht. Außerdem seien die Einsatzkräfte überall geschult worden.

Dem Bericht zufolge ist es möglich, den Stromfluss von der Photovoltaikanlage zum Wechselrichter zu stoppen, indem im Gebäude ein sog. Trenn- oder Feuerweherschalter angebracht wird und zwar zweckmäßigerweise unmittelbar neben der Haustüre. Mit diesen Schaltern könne der Solar-Stromfluss gestoppt werden.

Im Hinblick auf dieses Ereignis richten wir folgende Anfragen an die Verwaltung:

- 1.) Wie ist es um die Sicherheit der Einsatzkräfte der Feuerwehr Lindlar beim Einsatz von Bränden in Gebäuden mit Photovoltaikanlagen bestellt?
- 2.) Wurden bereits Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet?
- 3.) Welche möglichen Maßnahmen kämen dabei in Betracht?

- 4.) Wurden die Feuerwehrleute über diese Gefahren informiert und entsprechend geschult?
- 5.) Sind die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Lindlar, auf denen sich Photovoltaikanlagen befinden, mit sog. „Trenn- oder Feuerwehrschildern“ ausgestattet?

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Klein  
Ratsmitglied

BZ 27.10.10

# Lebensgefahr bei Einsatz an Solaranlage

## Ruf nach Konsequenzen aus Fall in Rösrath

Von CLAUD BOELEN-THEILE

RÖSRATH. „Wir waren völlig überrascht“, erinnert sich Rösraths Stadtbrandmeister Norbert Tilkamp an jenen Einsatz im Januar 2009.

Hausbrand in Rösrath: Der Stromversorger hatte die Leitungen gekappt. Der Löschtrupp rannte ins Haus. Dann erlitt ein Feuerwehrmann einen Stromschlag, war drei Tage im Krankenhaus. Ausgelöst hatte den Stromschlag die Solaranlage. „Wir waren alle völlig perplex“, so der damalige Einsatzleiter. „Wenn Licht auf die Solarpaneele fällt, wird Strom produziert“, erklärt Tilkamp. Im Rösrather Fall war es die Einsatzstellen-Beleuchtung, die die Feuerwehr abends am Brandhaus installiert hatte. „Der Strom ist abgeschaltet, aber über die Gleichstromseite fließt weiter Energie.“ Dieses Phänomen sei der Feuerwehr bis dahin unbekannt gewesen. Der Stromversorger habe wie immer den Strom gekappt und das Zeichen zum „Go“ gegeben. Tatsächlich sei aber noch Gleichstrom von den Solarpaneelen quer durchs Haus mittels Kabel zum Wechselrichter der Photovoltaikanlage geflossen.

hr  
er  
fa-  
er  
r-  
se:  
en  
st-  
ch  
gs  
u-  
en  
in  
st.  
m  
band  
m  
ei  
08  
en  
17

„Dieser Stromfluss lässt sich nicht unterbrechen.“ Und an dieses Kabel sei der Feuerwehrmann gekommen. Mittlerweile haben der Deutsche Feuerwehrverband und der Landesfeuerwehrverband NRW Warnhinweise veröffentlicht. Überall sind die Einsatzkräfte geschult worden. Auf europäischer Ebene hat jetzt der bergische EU-Parlamentarier Herbert Reul (CDU) eine Pflicht zum Einbau

so genannter „Trenn- oder Feuerwehrscharter“ neben der Haustüre gefordert. Mit diesen Schaltern kann der Solarstromfluss gestoppt werden. Leider gebe es aber keine Pflicht zur Nachrüstung, und auch finanzielle Anreize seien nicht vorhanden, bedauert Reul. Auch in Rösrath hatte es



Herbert Reul will die Feuerwehrleute schützen.

keinen solchen Notschalter gegeben. Die EU-Kommission hat die Anfrage an die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz weitergeleitet.

Kreisbrandmeister Wolfgang Weiden meint, die Schalter seien eine „Mindestforderung der Feuerwehren“. Die Solarpaneele selbst seien aber nicht abschaltbar, und auch an denen müssten die Einsatzkräfte unter Umständen arbeiten. Dass die Einsatz-Beleuchtung in Rösrath die Stromproduktion gestartet habe, stimme ihn nachdenklich. Bei Einsätzen an Solaranlagen bestehe für die Wehr immer Lebensgefahr.



**Sicherheit und Ordnung**

**Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung  
am 01.12.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

<p><b>TOP 09: Benennung von Straßen</b> <b>hier: a) Antrag eines Gewerbebetriebes vom 16.07.2010</b> <b>b) Bürgerantrag vom 16.10.2010</b></p>
--

**Sachverhalt:**

**Zu a) Antrag eines Gewerbebetriebes vom 16.07.2010**

Der Antrag (**Anlage I**) stand bereits in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung unter TOP 18 zur Beratung an, wurde allerdings abgesetzt, damit die Verwaltung im Benehmen mit dem Antragsteller eine alternative Namensgebung erörtern kann. Dieses Gespräch wurde mit dem Antragsteller geführt und aufgrund dessen unterbreitet die Verwaltung folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Entsprechend des modifizierten Antrags des Gewerbebetriebes vom 16.07.2010 erhält die neue Erschließungsstraße den Namen „Holz-Richter-Straße“.

**Zu b) Bürgerantrag vom 16.10.2010**

Anlässlich des 20. Todestages des Ehrenbürgermeister Josefs Bosbach im April 2013 beantragt ein Bürger per –Email vom 16.10.2010 die Umwidmung des Marktplatzes von „Am Marktplatz“ in „Josef Bosbach Platz“

**Beschlussvorschlag:**

Wird nach Beratung in der Sitzung formuliert.

---

Herbert Schibelka  
Fachleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

Gemeinde Lindlar  
Herrn Hütt  
Herrn Urspruch  
Borromäusstraße 1  
51789 Lindlar

19. Juli 2010  
H. Schibelka

16. Juli 2010

### **Namensgebung neue Straße**

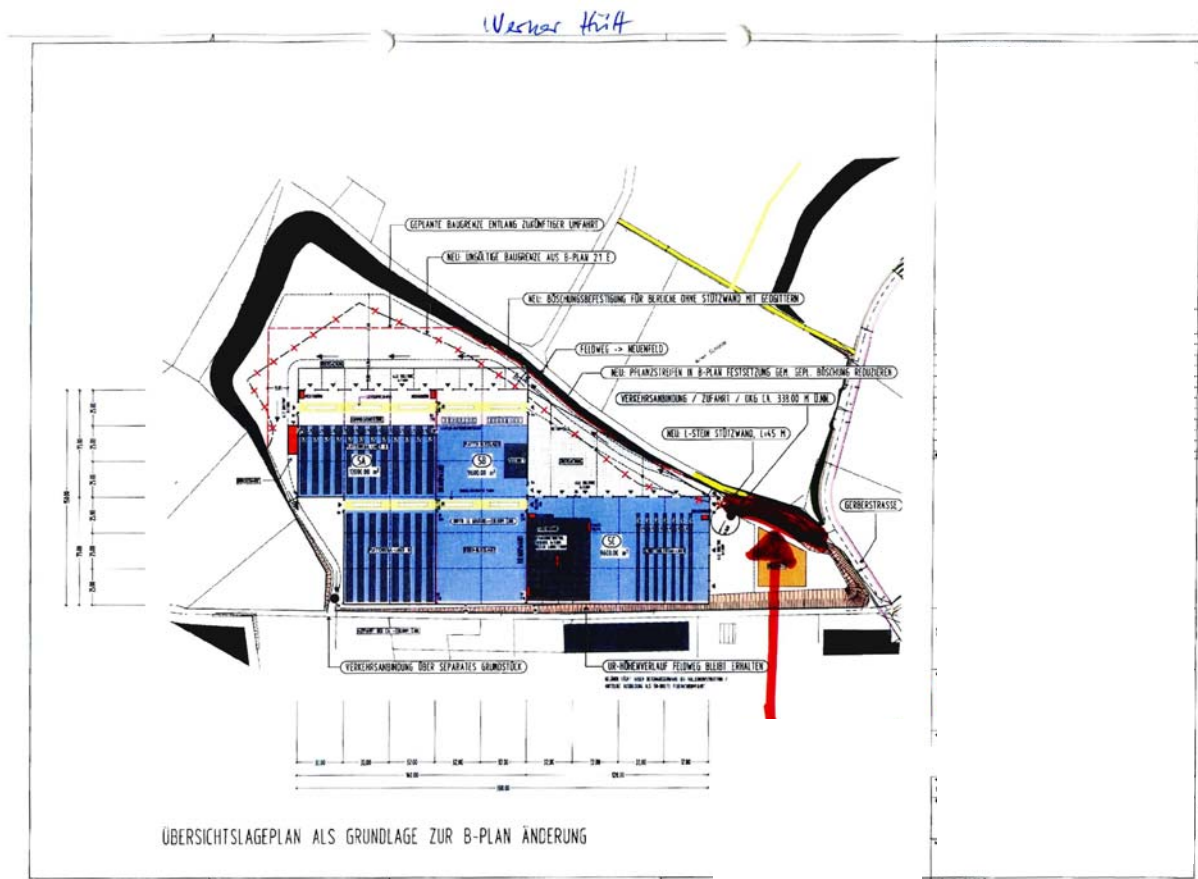
Sehr geehrter Herr Hütt,  
sehr geehrter Herr Urspruch,

hiermit beantragen wir die neue, kurze Erschließungsstraße zu unserem Grundstück als „Frank-Richter-Straße“ zu bezeichnen.

Die Adresse des neuen Standortes wäre dann Frank-Richter-Straße 1.

Wir bitten, unserem Antrag statt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



### E-Mail vom 15.11.2010

Hallo Herr Schibelka,

besten Dank für Ihren Anruf.

Wir freuen uns sehr darüber, dass die neue Straße zur Halle 5 den Namen „Holz-Richter-Straße“ tragen wird.

Mit den besten Grüßen

## Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

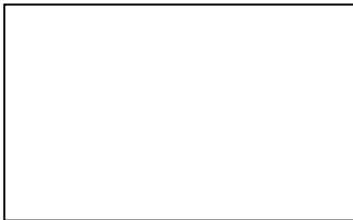
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich den Antrag auf Umwidmung des  
Marktplatzes von „Am Marktplatz“ in

**„Josef Bosbach Platz“**

stellen.

Als ein geeignetes Datum hierfür erachte ich den April 2013  
zu seinem 20. Todestag.



**Abfallwirtschaft**

**Sitzungsvorlage**  
**für die Sitzung des**  
**Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**  
**am 01.12.2010**  
**- öffentliche Sitzung -**

<b>TOP</b>	<b>Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts</b>
------------	---

**Sachverhalt:**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 6. August 2010 den Referentenentwurf (RE-Entwurf) eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgelegt. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz soll die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in nationales Recht umgesetzt werden.

Länder, Wirtschafts- und Umweltverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände haben derzeit Gelegenheit, zum RE-Entwurf Stellung zu nehmen. Der vorliegende RE-Entwurf ist noch nicht unter den Ministerien abgestimmt, auch stehen noch die Beratungen im Kabinett, im Bundestag und im Bundesrat aus. Es ist daher zu erwarten, dass nicht alle inhaltlichen Aussagen und Festlegungen des Entwurfs unverändert Eingang in das endgültige Gesetz finden werden. Umso wichtiger ist es jetzt, die Bundestagsabgeordneten auf die Risiken einiger der vorgesehenen Regelungen für die kommunale Abfallentsorgung hinzuweisen.

Hierzu liegt ein Resolutionsentwurf der kommunalen Spitzenverbände vor, die die Empfehlung aussprechen, diesen nach Unterzeichnung durch die Kommunen an die/ den Bundestagsabgeordnete/n des jeweiligen Wahlkreises weiterzuleiten. Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die in dem Entwurf der Resolution (Anlage) enthaltenen Kritikpunkte zum RE-Entwurf erläutert:

**Gewerbliche Sammlungen**

Wie bisher besteht nach dem RE-Entwurf eine Überlassungspflicht nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Wann „überwiegende öffentliche Interessen“ einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen wird im RE-Entwurf erstmals umschrieben. Erst die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des örE insgesamt, seines Drittbeauftragten oder eines eingerichteten Rücknahmesystems (z.B. für Verpackungsabfälle) soll dazu führen, dass überwiegende Interessen entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn die Aufgabenerfüllung durch den örE zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert wird. Überwiegende öffentliche Interessen stehen demgegenüber nicht entgegen, wenn der örE offensichtlich nicht in der Lage ist, ein System gleicher Qualität, Dauer und Effizienz anzubieten.

Zu kritisieren ist, dass durch die Neuregelung flächendeckende Konkurrenzsysteme parallel zur kommunalen Wertstoffsammlung unabhängig von der Größe, dem Organisationsgrad, der Intensität und dem Marktverhalten gegenüber dem Bürger künftig nahezu unbeschränkt möglich sein sollen.

Dies entspricht nicht den vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem „Altpapier-Urteil“ vom 18.06.2009 getroffenen Kernaussagen, wonach dauerhafte und in festen Strukturen erfolgende Sammeltätigkeiten nicht vom gesetzlichen Sammlungsbegriff erfasst sein sollen. Mit der im Abfallrecht beschriebenen gewerblichen Sammlung sind nur gelegentliche Sammlungen, z.B. von Alteisensammlern, ohne dauerhafte feste Strukturen gemeint. Zudem stehen einer gewerblichen Sammlungen schon bei mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des örE überwiegende öffentliche Interessen entgegen.

Die Neuregelung im RE-Entwurf ist auslegungsbedürftig und streitanfällig. Sie führt neue unbestimmte Rechtsbegriffe ein, durch die die Diskussion des Begriffs der „öffentlichen Interessen“ neu eröffnet wird. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht 15 Jahre nach Inkrafttreten des Krw-/AbfG endlich Klarheit zu den gewerblichen Sammlungen gebracht hat, wird die geplante Neuregelung auf Jahre hinaus neue Rechtsunsicherheit mit sich bringen.

Ein Bedarf für eine Änderung der geltenden Regelung zur gewerblichen Sammlung besteht nicht, nachdem die zum bisherigen Recht bestehenden Unklarheiten und Streitfragen höchstrichterlich geklärt sind.

Im RE-Entwurf wird erstmals ein Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen geregelt. Die Genehmigung kann versagt oder unter Auflagen erteilt werden, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder öffentliche Interessen beeinträchtigt würden. Hierzu werden jedoch keine konkreten Kriterien aufgeführt. Besser wäre es, das Verfahren durch die betroffenen Kommunen selbst durchführen zu lassen, da diese die konkrete Situation vor Ort besser einschätzen können.

### Getrennte Bioabfallerfassung

Im RE-Entwurf wird festgelegt, dass Bioabfälle bis zum 01.01.2015 getrennt erfasst werden sollen. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie selbst beinhaltet nur die Vorgabe zur Förderung der getrennten Bioabfall-Erfassung. Der RE-Entwurf sieht dagegen umfangreiche Verordnungsermächtigungen zur näheren Ausgestaltung einzelner Gesichtspunkte, wie z.B. Anforderungen an die Getrenntsammlung von Bioabfällen vor.

Im Hinblick auf die getrennte Erfassung von Bioabfällen muss die Organisationshoheit der örE als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) beachtet werden. Erforderlich ist deshalb, dass die örE selbst entscheiden können, in welcher Art und Weise die Bioabfälle getrennt erfasst werden und wie eine sinnvolle Sammlung mit möglichst optimalem Entsorgungsgrad gewährleistet werden kann.

### Wertstofftonne

In Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie sieht der RE-Entwurf die getrennte Sammlung von Papier, Metall, Kunststoff und Glas ab dem 01.01.2015 verpflichtend vor. Wie die getrennte Sammlung zu erfolgen hat, wird durch das europäische Recht nicht vorgegeben. Insbesondere sieht die Abfallrahmenrichtlinie nicht die Einführung einer sog. Wertstofftonne vor, wie sie nunmehr aber im RE-Entwurf enthalten ist. Der RE-Entwurf beinhaltet keine Informationen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Wertstofftonne, vielmehr bleiben die näheren Einzelheiten einer Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten.

Durch die bloße Verordnungsermächtigung ist nicht sichergestellt, dass eine einheitliche Wertstofffassung im Verantwortungsbereich der örE bleibt. Aus kommunaler Sicht kann die Wertstoffsammlung, z.B. mittels Tonne oder alternativer Systeme richtigerweise aber nur unter der Regie der örE und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten eingeführt werden, denn diese haben nach Maßgabe des RE-Entwurfs die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung unabhängig vom Verwertungspreis für die verwertbaren Abfälle flächendeckend und verlässlich jederzeit sicherzustellen.

Ein übergeordneter Systembetreiber ist für eine Wertstofftonne nicht erforderlich, denn die örE können eine Erfassung über die Wertstofftonne oder alternative Sammelsysteme gewährleisten und die Verwertung mit der Entsorgungswirtschaft durchführen, wie dies beim Altpapier (Druckerzeugnisse) seit Jahrzehnten reibungslos und zuverlässig funktioniert. Die Wertstoffsammlung unter kommunaler Systemführerschaft bietet eindeutig die bessere Transparenz in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme und möglicher Kosten und somit Rechtssicherheit für die Gebührekalkulation.

Eine Mitbenutzung der gelben Tonnen unter der Systemführerschaft der Dualen Systeme birgt für die Kommunen das Risiko, dass unkalkulierbare Kosten durch die Mitbenutzung entstehen, weil z. B. nicht nachvollziehbar ist, welcher Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen bereits

jetzt in den gelben Tonnen gesammelt wird und was bei Einführung der erweiterten Wertstoffsammlung noch dazu kommen wird. Auch die Auswirkungen auf Art und Menge der noch in der kommunalen Entsorgung verbleibenden Abfallstoffe sind kaum abzuschätzen.

Im Ergebnis muss daher sichergestellt sein, dass eine einheitliche Wertstofffassung im Verantwortungsbereich der öRE bleibt. Dies muss durch gesetzliche Vorgabe einer Systemführerschaft der Kommunen erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage beigefügte Resolution zu beschließen und an den örtlichen Bundestagsabgeordneten weiterzuleiten.

---

Ilse Kierdorf  
Fachleiterin

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

Die Gemeinde Lindlar hat am 17.12.2010 in Übereinstimmung mit den Positionen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die nachstehende Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland beschlossen.

Die Gemeinde Lindlar fordert den örtlichen Bundestagsabgeordneten, Herrn Klaus-Peter Flosbach auf, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

## **RESOLUTION**

### **zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Die Kommunen tragen seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologisch, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben die Kommunen – auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung – geprägt. Daher fordern sie:

#### **1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität**

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührendzahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass den Kommunen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren.

#### **2. Über die Hausmüllfassung muss vor Ort entschieden werden**

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die Kommunen brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Diese Fragen müssen wie bisher durch die Kommunalvertretungen vor Ort entschieden werden. Dort liegt auch die Gebührenverantwortung.

### **3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch: Wertstofffassung nur in kommunaler Verantwortung**

Die Probleme der Verpackungsentsorgung – vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen – können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührevorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

### **4. Abfälle aus privaten Haushalten sind der Kommune zu überlassen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.6.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

### **5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührenzahlern und auch privaten Konkurrenten**

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Betroffen sind die Bürger und Bürgerinnen in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums

Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

## **6. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können**

Die Kommunen wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.

## Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2011

Kosten		2011	2011
		Ansatz nach KAG	Ansatz nach NKF
	€	€	€
<b>Personalaufwendungen</b>		<b>24.478</b>	<b>24.478</b>
Bezüge der Beamten	3.780		
Vergütungen der tariflich Beschäftigten	14.780		
Versorgungskasse	1.200		
Sozialversicherungsbeiträge	2.970		
Beihilfen	277		
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	<u>1.471</u>		
	24.478		
<b>Aufwendungen für Sach- / Dienstleistungen</b>		<b>133.725</b>	<b>133.725</b>
Strom	325		
Wasser/ Abwasser	4.220		
Unterhaltung Grundstücke	2.000		
Pflege Außenanlagen	4.300		
Reinigung, Winterdienst	180		
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.200		
Bewirtschaftung Grundstücke	400		
Abfallentsorgung	15.600		
Aufwandsentschädigung TeBEL	<u>105.500</u>		
	133.725		
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		<b>1.056</b>	<b>1.056</b>
Zeitungen und Fachliteratur, Drucksachen	50		
Telefon	250		
Beiträge zu Verbänden, Versicherungen	586		
Grundsteuern Erweiterungsflächen	70		
Öffentliche Behauptmachungen	<u>100</u>		
	1.056		
<b>Innere Verrechnung</b>	Anlage 1	<b>65.129</b>	<b>65.129</b>
<b>Kalkulatorische Verzinsung Sachanlagen 6%</b>	Anlage 2	<b>133.278</b>	<b>133.278</b>
<b>Gesamte Aufwendungen</b>		<b>357.666</b>	<b>357.666</b>
<b>Kostenentlastungen</b>		<b>-15.173</b>	<b>-15.173</b>
1) Öffentliches WC in der Kapelle Lindlar	Anlage 2	4.490	
2) Ehrenfriedhof:			
Sach- und Dienstleistungen	124.050		
Innere Verrechnung	65.129		
Personalaufwendungen	<u>24.478</u>		
	<u>213.657</u>		
davon 5%		10.683	
<b>Zwischensumme</b>		<b>342.493</b>	<b>342.493</b>
<b>davon Berechnung des öffentlichen Interesses 10 %</b>		<b>-34.249</b>	<b>-34.249</b>
Sopo Gebührenaussgleich 31.12.2009 / €64.760,28		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>zu deckende Kosten in 2011</b>		<b>308.244</b>	<b>308.244</b>
<b>Einnahmen</b>		<b>Ansatz nach KAG</b>	<b>Ansatz nach NKF</b>
	€	€	€
Zuwendungen LZ Ehrenfriedhof	2.000	2.000	2.000
öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte - Nutzungsrechte -	270.000	270.000	270.000
öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte - Benutzung Kapellen / Verwa	45.000	45.000	45.000
privatrechtl. Leistungsentgelte Grabstelleneinebnungen	100	100	100
<b>Einnahmen</b>	<b>317.100</b>	<b>317.100</b>	<b>317.100</b>
<b>Ergebnis nach KAG (=Überschuss)</b>		<b>-8.856</b>	<b>-8.856</b>
			€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			-2.742
Veränderung Passiver Rechnungsabgrenzung			<u>-125.000</u>
			-127.742
<b>Erträge / Aufwendungen</b>			<b>189.358</b>
<b>betriebswirtschaftlicher Verlust</b>			<b>118.886</b>

**Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2011**

<b>Innere Verrechnungen</b>		<b>2011</b>
		<b>€</b>
Allgemeine Sicherheit und Ordnung		92,28
Archiv		755,45
Beschäftigtenvertretung		106,44
Finanzen, Rechnungswesen, Controlling		4.531,43
Gleichstellung von Frau und Mann		47,28
Personalmanagement		1.179,21
Politische Gremien		1.583,88
Recht- und Versicherungen		1.373,06
Verwaltungsleitung		1.442,88
Zentrale und Technische Dienste		1.926,49
Zentrales Gebäudemanagement		52.090,68
davon Friedhofskapellen - siehe Anlage 3	27.531,00	
		<b>65.129,08</b>

Die Werte der Inneren Verrechnung entstammen den Planwerten 2011.

**Anlage 2****Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2011**

<b>Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens</b>	<b>Plan 2011</b>	<b>Plan 2011</b>
	<b>Afa</b>	<b>kalk. Verzinsung</b>
Grundstücke, Aufbauten, bewegl. Sachanlagen (Stand = 11/2010)	0,00 €	96.803,00 €
<u>Plan-Investitionen 2011</u>	0,00 €	0,00 €
<u>Gebäude (für Abschreibungen siehe Anl 3)</u>		36.475,00 €
	<b>0,00 €</b>	<b>133.278,00 €</b>

**Kostenentlastung öffentl. Interesse der Kapelle Lindlar**

Abschreibungen	6.466,00 €	
davon 11%		711,26 €
Kalkulatorische Verzinsung	25.263,00 €	
davon 11%		2.778,93 €
Wasser/Strom -wie Vj-		1.000,00 €
		<b>4.490,19 €</b>

## Gebührenkalkulation Friedhofswesen

2011

## Unterhaltung Friedhofskapellen

	Lindlar 15515 €	Fr.dorf 15516 €	Kap. Süng 15517 €	Linde 15518 €	Gesamt €
<b><u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u></b>					
Strom	1.190,00	580,00	305,00	140,00	<b>2.215,00</b>
Wasser	0,00	90,00	250,00	35,00	<b>375,00</b>
Abwasser	0,00	35,00	350,00	0,00	<b>385,00</b>
Unterhaltung	1.500,00	1.000,00	1.000,00	500,00	<b>4.000,00</b>
Reinigung, Winterdienst	0,00	0,00	80,00	0,00	<b>80,00</b>
Gebäudereinigung	<u>6.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<b><u>6.500,00</u></b>
	9.190,00	1.705,00	1.985,00	675,00	<b>13.555,00</b>
<b><u>Sonstige ordentliche Aufwendungen</u></b>					
Versicherungsbeträge	35,00	0,00	0,00	0,00	<b>35,00</b>
Gebäudeversicherung	<u>550,00</u>	<u>375,00</u>	<u>110,00</u>	<u>110,00</u>	<b><u>1.145,00</u></b>
	585,00	375,00	110,00	110,00	<b>1.180,00</b>
<b>Aufwandsentschädigung TeBEL</b>	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	<b>2.000,00</b>
<b>Abschreibungen Gebäude</b>	6.466,00	2.367,00	927,00	1.036,00	<b>10.796,00</b>
	<b>17.241,00</b>	<b>5.447,00</b>	<b>3.022,00</b>	<b>1.821,00</b>	<b>27.531,00</b>

Diese Plankosten sind Bestandteil der Objektumlage des ZGM der Inneren Leistungsverrechnung, sie sind an dieser Stelle nur nachrichtlich aufgeführt.

**Berechnung der Kosten für Grabstellen und  
Grabflächen nach KAG je qm**

	€				
<b>zu deckende Kosten</b>	<b>308.244</b>				
Sonstige Gebühreneinnahmen	<u>-47.100</u>				
<b>Bedarf</b>	<b>261.144</b>				
- unverändert -					
<b>Verteilungskriterien der Gemeinde Lindlar</b>	€			€	
davon 75 % über Grabstellen	<b>195.858</b>	ca.	<b>6.617</b>	=	<b>29,60 €</b> je Grabstelle
davon 25 % nach Flächenverbrauch je Grab	<u><b>65.286</b></u>	ca.	<b>15.881</b>	=	<b>4,11 €</b> je qm Grab- fläche
<b>Bedarf</b>	<b>261.144</b>				

## Ermittlung des Flächenverbrauchs und der Zahl der Grabstellen

Stand: 30.10.2010

Anlage 4 4,11 €

Gemeinde Lindlar	belegte Grabstellen	freie Grabstellen	Gesamt Grabstellen	genutzt	Äquivalenz / Fläche / Grab (qm)	Äquivalenz / Fläche / Lindlar (qm)	Kosten je Grab p.a.
Urnengarten	15	97	112	13,4%	1,00	112,00	4,11 €
Anon. Urnenreihe	60	193	253	23,7%	0,25	63,25	1,03 €
Urnenreihengrab	219	135	354	61,9%	1,00	354,00	4,11 €
Urnenwahlgrab	277	115	392	70,7%	1,00	392,00	4,11 €
Kindergrab	42	44	86	48,8%	0,72	61,92	2,96 €
Reihengrab	761	153	914	83,3%	2,75	2.513,50	11,30 €
Wahlgrab	4.325	181	4.506	96,0%	2,75	12.391,50	11,30 €
	<b>5.699,00</b>	<b>918,00</b>	<b>6.617,00</b>	<b>86,1%</b>		<b>15.888,17</b>	<b>100,00%</b>
					genutzte Fläche mit Infrass	62.118 qm	<b>100,00%</b>
					verkaufte Grabflächen	15.888 qm	<b>25,58%</b>

### Berechnung der Gebührensätze für Grabstellen bei einem öffentlichen Interesse von 10 %

Bestattungsarten	ND	Kosten je Grab aus Anlage 5 p.a.	Kosten je Grabstelle aus Anlage 4 p.a.	Gesamtkosten für die Laufzeit	Zuschlag	Gebührenbedarf je Grabart über Gesamtlaufzeit	festgelegter Gebührensatz
<b>Aschen:</b>							
Anonyme Urne	25	1,03 €	29,60 €	765,75 €	+ 0%	766 €	<b>856 €</b>
Urnenreihen	25	4,11 €	29,60 €	842,75 €	+ 25 %	1.053 €	<b>1.171 €</b>
Urnengarten	25	4,11 €	29,60 €	842,75 €	+ 50 %	1.264 €	<b>1.405 €</b>
Urnenwahl	25	4,11 €	29,60 €	842,75 €	+ 35 %	1.138 €	<b>1.265 €</b>
<b>Sargbestattungen:</b>							
Anonymes Reihengrab	30	11,30 €	29,60 €	1.227,00 €	+ 0 %	1.227 €	<b>1.352 €</b>
Reihengrab	30	11,30 €	29,60 €	1.227,00 €	+ 25 %	1.534 €	<b>1.689 €</b>
Wahlgrab	30	11,30 €	29,60 €	1.227,00 €	+ 35 %	1.656 €	<b>1.825 €</b>
Kindergrab	25	2,96 €	29,60 €	814,00 €		fix 150 €	<b>150 €</b>

### Verprobung der geltenden Gebührensätze mit dem Gebührenbedarf für 2011

Bestattungsarten	2005	2006	2007	2008	2009	2010 Hochrechnung	Summe 2005-2009	Mittelwert 2005-2010	'Umsatz'
<b>Aschen:</b>									
Anonymes Urne	5	7	9	4	5	0	30	5,0	4.280,00 €
Urnenreihe	6	7	5	16	9	2	45	7,5	8.782,50 €
Urnengarten					1	20	21	3,5	4.917,50 €
Urnenwahl	26	20	22	16	18	24	126	21,0	26.565,00 €
<b>Sargbestattungen:</b>									
anonymes Reihengrab					0	0	0	0,0	
Reihengrab	22	16	12	9	6	5	70	11,7	19.761,30 €
Wahlgrab	107	95	104	115	110	106	637	106,2	193.815,00 €
Kindergrab	0	0	2	2	1	1	6	1,0	150,00 €
	<b>166</b>	<b>145</b>	<b>154</b>	<b>162</b>	<b>150</b>	<b>158</b>	<b>935</b>	<b>154,9</b>	<b>258.271 €</b>
								<b>Bedarf</b>	<b>261.144 €</b>
								Überdeckung	-2.873 €

**Finanzen, Steuern, Rechnungswesen**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
**Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**  
am **01.12.2010**

- öffentliche Sitzung -

<b>TOP : Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2011</b>
--

**Sachverhalt:**

Nach einem Urteil des OVG Münster (II:A676/76 vom 23.10.1978) müssen Gebührenkalkulationen der Kostenrechnenden Einrichtungen, die sich auf Gebühren auswirken, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Entstandene Gewinne / Verluste sind nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

Die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen 2011 ist als Anlage beigefügt. Sie besteht aus der Kalkulation selbst, ergänzt um die Anlagen 1 bis 6. Die Anlage 6 zeigt die kalkulierten Gebührensätze für 2011.

Die Gebührenkalkulation 2011 schließt mit einem geplanten Überschuss nach KAG in Höhe von € 8.856 sowie mit einem NKF-Fehlbetrag in Höhe von € 118.886.

Die Betriebsabrechnung 2010 für das Bestattungswesen liegt noch nicht vor.

Der Überschuss der Betriebsabrechnung 2009 nach KAG wurde im Jahresabschluss 2009 in den Sonderposten für Gebührenaussgleich Bestattungswesen in Höhe von € 23.932,59 eingestellt, der damit € 64.760,28 beträgt. Der Verlust nach NKF in Höhe von € 127.508,89 wird durch den allgemeinen Haushalt getragen.

Aufgrund verschiedener nicht abschließend zu beurteilender Faktoren, wie der Gründung des TeBEL und deren Konsequenzen auf die Innere Leistungsverrechnung der Gemeinde und insbesondere der Gebührenhaushalte sowie der noch nicht erstellten Betriebsabrechnung 2010, schlägt die Verwaltung vor, den Sonderposten für den Gebührenaussgleich nicht in die Kalkulation einzubeziehen und die Gebührensätze in 2011 nicht zu verändern.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation 2011 des Bestattungswesens zu beschließen.

---

Annette Krop  
Sachbearbeiterin

---

Friedhelm Schwirten  
Fachleiter

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef  
Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Steuern,  
Rechnungswesen**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung  
am 01.12.2010

- öffentliche Sitzung -

<b>TOP</b>	<b>Gebührenkalkulation Winterdienst 2011</b>
------------	--

**Sachverhalt:**

Die Gebührenkalkulation Winterdienst für das Jahr 2011, siehe Anlage I, ist geprägt durch die Kostenerstattung an den TeBEL in Höhe von 300.000 €, die Aufwendungen für Streudienste des Landesbetriebes Straßen 30.000 € und Personalaufwendungen zuzüglich der Internen Leistungsverrechnung von insgesamt 28.000 €.

Aus dem Jahr 2009 muss noch ein Verlust in Höhe von 111.054,74 € abgedeckt werden.

Weiter schlägt die Verwaltung vor, einen Anteil des zu erwartenden Verlustes (vom 01.01. – 30.06.2010) aus dem Jahr 2010 in Höhe von 200.000 € in die Gebührenkalkulation einzustellen. Die endgültige Betriebsabrechnung Winterdienst für das Jahr 2010, kann frühestens im Januar/Februar 2011 erstellt werden.

Die Gebühr für den Winterdienst muss entsprechend der Gebührenkalkulation für 2011 von 0,85 € auf 3,05 € je laufender Meter Straßenfront erhöht werden.

Der noch zu erwartende restliche Verlust aus 2010 wird dann in der Gebührenkalkulation für 2012 eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2011 sowie den III. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zu beschließen.

---

Ilse Kierdorf  
Sachbearbeiterin

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

## Gebührenkalkulation Winterdienst 2011

<u>Kosten</u>		<b>Ansatz</b>	Ansatz VJ
		€	T€
<u>Personalaufwendungen</u>		<b>12.794,00</b>	14
Bezüge der Beamten	2.520,00 €		
Vergütungen der tarifl. Beschäftigten	7.100,00 €		
Versorgungskasse	580,00 €		
Sozialversicherungsbeiträge	1.430,00 €		
Rückstellung für Beschäftigte	695,00 €		
Rückstellungen für Pensionen u. Beihilfen	469,92 €		
	<u>12.794,92 €</u>		
<u>Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen</u>		<b>300.000,00</b>	270
Kostenerstattung an den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar AöR	300.000,00 €		
Sonstige ordentliche Aufwendungen		<b>30.164,00</b>	0
Streu- und Räumdienst Fremdfirmen	30.000,00 €		
Versicherungsbeiträge	64,00 €		
Öffentliche Bekanntmachungen	100,00 €		
	<u>30.164,00 €</u>		
Innere Leistungsverrechnung (lt.Anlage)		<b>15.330,17</b>	15
Abschreibungen Sachanlagen in Position TeBEL enthalten			11
Kalkulatorische Verzinsung Sachanlagen 6 %			3
in Postion TeBEL enthalten			
<b>Gesamtaufwendungen</b>		<b><u>358.288,17</u></b>	<b>313</b>

## Interne Leistungsverrechnung

Recht und Versicherung	442,92 €
Zentrale u. technische Dienste	1.192,50 €
Finanz- und Rechnungswesen	1.581,48 €
Archiv	60,96 €
Abfallwirtschaft	4.800,00 €
Finanzmanagement	1.472,51 €
Verwaltungsleitung	746,76 €
Rat, Ausschüsse und Fraktionen	819,72 €
Personalmanagement	610,31 €
Gleichstellung von Mann u. Frau	24,48 €
öffentliche Verkehrsfläche	<u>3.578,53 €</u>
insgesamt	15.330,17 €

## Berechnung der Gebühren

### Erwartete betriebswirtschaftliche Kosten 2011

<u>Gesamt- aufwendungen</u>	<u>Straßenunterhaltung im Winterdienst in km</u>	<u>€/km</u>
358.288 €	186	1.926,28 €

### Nicht vom Gebührenschuldner zu erbringende Kosten für die freien Strecken

km	€	Gesamtkosten in €
63,5	1926,28	<u>122.318,81 €</u>
Gesamtkosten		358.288,17 €
./. Freie Strecken		<u>122.318,81 €</u>
		235.969,36 €
davon 10 % öffentliches Interesse durch Gebühren zu deckende Kosten		<u>23.596,94 €</u>
		212.372,42 €
Verlustvortrag aus 2009 (gem. Betriebsabrechnung vom 13.07.2010)		111.054,74 €
Verlust aus 2010 01.01. - 30.06.2010)		<u>200.000,00 €</u>
		<u><u>523.427,16 €</u></u>
	lfdm. Straßenfront die veranlagt werden	Gebührenbedarf je lfdm.
523.427,16 €	171.389	<u><u>3,05 €</u></u>



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### III. Nachtrag

Vom 17.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung von öffentlichen Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

#### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Abs. 4 wird der Betrag in

**3,05 Euro**

geändert.

#### § 2

#### § 10 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab 01.01.2011 in Kraft

### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Abfallwirtschaft**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
**Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**  
am 01.12.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP**      **Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2011**  
**XV. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die**  
**Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000**

**Sachverhalt:**

Der Gebührenkalkulation Abfallentsorgung für das Jahr 2011 – als Anlage I beigefügt – liegen folgende Daten zugrunde:

- Eine Preisanhebung der Firma Neuenhaus bleibt wie auch im Jahr 2010 aus, da die Veränderung seit der letzten Anpassung keine 3 % beträgt.
- Die Gebühren für den BAV steigen um durchschnittlich 4,8 %, somit ca.52.500 €.
- Aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Abfallentsorgung werden die noch zur Verfügung stehenden 55.000 € entnommen. Diese müssen nach § 6 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.
- In 2010 wurden die Gebühren aufgrund verschiedener nicht abschließend zu beurteilender Faktoren (Gründung des Technischen Betriebes Engelskirchen-Lindlar AöR) von 2009 beibehalten. Bedingt durch die internen Leistungsverrechnungen in Höhe von 87.459 € und das Einsammeln des „Wilden Mülls“ durch den TeBEL, der Kosten in Höhe von ca 90.000 € verursacht, müssen die Müllgebühren um ca 5,9 % erhöht werden.
- Die Auswirkung für einen 4 Personen Haushalt mit einer 120 l Restmülltonne, 240 l Wertstofftonne und einer 120 l Biotonne betragen 13,26 € jährlich. Dies entspricht 1,11 € je Monat.  
Ein 4 Personen Haushalt ohne Biotonne wird mit 8,46 € jährlich bzw. 0,71 € monatlich mehr belastet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation 2011 sowie den XV. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000 zu beschließen.

---

Ilse Kierdorf  
Fachleiterin

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

### Interne Leistungsverrechnung nach NKF

Recht und Versicherung	4.907,04 €
Zentrale Dienste	6.884,79 €
Finanz- u. Rechnungswesen	19.837,04 €
Archiv	1.485,50 €
Finanzmanagement	17.846,92 €
Rat, Ausschüsse u. Fraktionen	5.660,40 €
Verwaltungsleitung	5.156,52 €
Personalmanagement	4.214,17 €
Beschäftigtenvertreter	380,40 €
Gleichstellg. Von Frau u. Mann	168,96 €
Zentrales Gebäudemanagement	20.917,45 €
insgesamt	<b><u>87.459,19 €</u></b>

## Zusammenstellung der gesamten Kosten

		netto	incl. 19% MWSt
Behältermietkauf	Restmüll (separat gerechnet)	25.124,40 €	29.898,04 €
	Biomüll	14.576,40 €	17.345,92 €
Behälterkauf	Altpapier	3.704,44 €	4.408,28 €
Änderungsdienst		20.750,40 €	24.692,98 €
Sammlung u. Transport	Restmüll	89.021,28 €	105.935,32 €
	Tonnage Restmüll	13.350,00 €	15.886,50 €
	Biomüll	150.834,80 €	179.493,41 €
	Tonnage Biomüll	19.758,00 €	23.512,02 €
	Zusatzpauschale Biomüll	9.340,00 €	11.114,60 €
	Altpapier	64.060,20 €	76.231,64 €
	Tonnage Altpapier	12.132,00 €	14.437,08 €
	Sperrmüll	46.433,40 €	55.255,75 €
	E-Schrott	4.762,40 €	5.667,26 €
		473.847,72 €	
<b>Gesamtzahlung Fa.Neuenhaus</b>			<b>563.878,80 €</b>
Schadstoffmobil		7.084,00 €	
	19%	1.345,96 €	
<b>Gesamtzahlung Fa.Remondis</b>			<b>8.429,96 €</b>
<b>BAV/Deponiegebühren</b>			
	Restmüll incl. Sperrmüll	737.814,38 €	
	Biomüll	408.566,30 €	
			<b>1.146.380,68 €</b>
Personalausgaben		68.220,00 €	
Straßenpapierkörbe		1.000,00 €	
Müllsäcke (nur Bauhof)		2.000,00 €	
Abfallbeseitigung Wilder Müll		17.000,00 €	
Interne Leistungsverrechnung		87.459,19 €	
Erstattungen f. Leistungen Bauhof		70.000,00 €	
			<b>245.679,19 €</b>
<b>Summe</b>			<b>1.964.368,63 €</b>

### Fixe Kosten, die nicht direkt umzulegen sind

Personalkosten	68.220,00 €	
Innere Verrechnung (Verw.Kosten Anteil)	87.459,19 €	
Abfallbeseitigung wilder Müll	17.000,00 €	
Änderungsdienst	24.692,98 €	
Aufwendungen für TeBEL	70.000,00 €	
Straßenpapierkörbe	1.000,00 €	
insgesamt		<u>268.372,17 €</u>

### Fixe Erträge, die nicht direkt umzulegen sind

Erstattung BTV für Containerstandplätze	12.000,00 €	
Erstattung BTV Öffentlichkeitsarbeit (DSD)	12.567,00 €	
Erstattung Personalkosten Erdmann(Rufbereitschaft, WD etc.)	4.800,00 €	
Zinsen Rücklage (70.000 f. 2010 entnommen)	0,00 €	
Zuführung aus Auflösung von Rücklagen	55.000,00 €	
insgesamt		<u>84.367,00 €</u>

### Saldo, zu verteilen nach folgender Nebenrechnung

184.005,17 €

#### **Nebenrechnung**

Restmüllbehälter	6870	37,41%	68.836,33 €
Wertstoffbehälter	6735	36,67%	67.474,70 €
Biomüllbehälter	4760	25,92%	47.694,14 €
	<u>18365</u>	<u>100,00%</u>	<u>184.005,17 €</u>

## Berechnung der Gebühren Restmülltonne

Behältermietkauf Biomüll	17.345,92 €	
Sammlung u. Transport Restmüll	105.935,32 €	
Sammlung u. Transport Biomüll	179.493,41 €	
Müllsäcke (nur Bauhof)	2.000,00 €	
Tonnage Restmüll	15.886,50 €	
Tonnage Biomüll	23.512,02 €	
Zusatzpauschale Biomüll	11.114,60 €	
Sperrmüll	55.255,75 €	
E-Schrott	5.667,26 €	
Schadstoffmobile	8.429,96 €	
BAV/Deponiegebühren		
Restmüll incl. Sperrmüll	737.814,38 €	
Biomüll	408.566,30 €	
Anteil Fixkosten Papiermüll	67.474,70 €	
Anteil Fixkosten Rest- und Biomüll	116.530,47 €	
insgesamt	<u>1.755.026,59 €</u>	

abzüglich anteilige Gebühren Biotonne

	<u>Anzahl</u>	<u>Preis</u>	
120l Biotonne	3670	61,20 €	224.604,00 €
240l Biotonne	1090	92,40 €	<u>100.716,00 €</u>

verbleiben

1.429.706,59 €

Davon 30% Anteil auf Grundgebühren

428.911,98 €

70% Anteil mengenbezogene Gebühr

1.000.794,61 €

Grundgeb./Anzahl Tonnen

Grundgebühr pro Restmüllgefäß

**62,43 €**

Behältergröße

Anzahl

Liter

80 l Restmüllgefäß	1130	90.400
120l Restmüllgefäß	2810	337.200
180l Restmüllgefäß	400	72.000
240l Restmüllgefäß	2460	590.400
1100l Restmüllgefäß	50	55.000
2200l Restmüllgefäß (1.100l vierzehntägig)	14	30.800
4400l Restmüllgefäß (1.100l wöchentlich)	6	26.400

insgesamt

6870

1.202.200

**0,8325 €**

NR: Verteilung der Kosten Behältermietkauf Restmüllbehälter  
pro Jahr incl. MWSt. 19 % zur Grundgebühr

	Tonnengröße l	
Preise für	80	3,57 €
	120	3,28 €
	180	4,86 €
	240	4,86 €
	1.100	39,27 €

## Berechnung der Gebühren Wertstofftonne

Behälterkauf	4.408,28 €
Tonnage	14.437,08 €
ant. Fixkosten Papier	0,00 €
Summe	<u>18.845,36 €</u>

Davon 30% auf Grundgebühr	5.653,61 €
70 % Mengenbezogene Gebühr	13.191,75 €

Grundgeb./Anz. Tonnen  
**Grundgebühr je Wertstofftonne: 0,84 €**

<b>Leistungsgebühr</b>	<u>Anzahl</u>	<u>Liter</u>	
240l Wertstofftonne	6.650	1.596.000	
1.100l Wertstoffcontainer	85	93.500	
		1.689.500	<b>0,0078</b>

Anzahl der Behälter

6650	240	0,74 €	0,88 €	<b>10,56 €</b>
85	1100	4,91 €	5,84 €	<b>70,08 €</b>

*Restmüll bei 30% Grundgebühr*

	Leistungsge.	Grundgebühr	gesamt
Behältergröße			
30	24,98 €	66,00 €	90,98 €
80	66,60 €	66,00 €	132,60 €
120	99,90 €	65,71 €	165,61 €
180	149,85 €	67,29 €	217,14 €
240	199,80 €	67,29 €	267,09 €
1.100	915,75 €	101,70 €	1.017,45 €
2.200	1.831,50 €	101,70 €	1.933,20 €
4.400	3.663,00 €	101,70 €	3.764,70 €

*Wertstoff*

Behältergröße			
240	1,87 €	11,40 €	13,27 €
1100	8,58 €	70,92 €	79,50 €

**Für 2011 werden nachfolgende Gebühren erhoben**

Gebühren Bioabfall

Vergleich Vorjahr

Behältergröße	Gebühren	
<b>120 l</b>	<b>61,20 €</b>	56,40 €
<b>240 l</b>	<b>92,40 €</b>	87,60 €

Gebühren Restmüllgefäß

Behältergröße	Gebühren	
<b>80 l</b>	<b>91,20 €</b> (für 1 Personen Haushalt)	82,80 €
<b>80 l</b>	<b>132,60 €</b>	120,60 €
<b>120 l</b>	<b>165,60 €</b>	150,60 €
<b>180 l</b>	<b>217,20 €</b>	197,40 €
<b>240 l</b>	<b>267,60 €</b>	243,00 €
<b>1100 l</b>	<b>1.017,60 €</b>	926,40 €
<b>2200 l</b>	<b>1.933,20 €</b>	1.756,20 €
<b>4400 l</b>	<b>3.765,00 €</b>	3.416,40 €

Gebühren Wertstoff

Behältergröße	Gebühren	
<b>240 l</b>	<b>13,80 €</b>	20,34 €
<b>1100 l</b>	<b>84,00 €</b>	98,16 €



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### XV. Nachtrag

Vom 17.12.2010 zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 14. Januar 1992 (GV NW 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 791.), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I, 2006, S. 1619), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 30 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden XV. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

#### § 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

§ 4 Abs. 1 wird dahingehend geändert:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Grundgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	66,00 €
b) Grundgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	65,71 €
c) Grundgebühr je 180 l und 240 l-Restmüllgefäß (grau)	67,29 €
d) Grundgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau)	101,70 €
e) Leistungsgebühr für das mit einer Person bewohnte Grundstück, sofern ein 80 l-Restmüllgefäß (grau) genutzt wird	25,20 €
f) Leistungsgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	66,60 €
g) Leistungsgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	99,89 €
h) Leistungsgebühr je 180 l-Restmüllgefäß (grau)	149,91 €

i) Leistungsgebühr je 240 l-Restmüllgefäß (grau)	200,31 €
j) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 4-wöchentliche Entleerung	915,90 €
k) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 2-wöchentliche Entleerung	1831,50 €
l) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) wöchentliche Entleerung	3663,30 €

(2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Grundgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	11,40 €
b) Grundgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	70,92 €
c) Leistungsgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	2,40 €
d) Leistungsgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	13,08 €

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. c) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	61,20 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	92,40 €

## § 2

### § 9 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

#### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende XV. Nachtrag über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Sicherheit und Ordnung**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung  
am 01.12.2010

- nichtöffentliche Sitzung -

<b>TOP: 15</b> <b>Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.09.2010</b> <b>- nichtöffentliche Sitzung -</b>
---

**Sachverhalt:**

**Zu TOP 20+21:      Regularien**  
Eine Berichterstattung kann entfallen.

**Zu TOP 22:          Verschiedenes**  
Eine Berichterstattung kann entfallen.